

AMTSBLATT

Des K. u. K. Kreiskommandos in Opatów.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen
Einzelne Exemplare 10 Heller.

№ 1.

Opatów, am 1 Jänner 1916.

1.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29 November 1916,

betreffend die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition.

§ 1.

W a f f e n p a s s.

Die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition § 1, Absatz 4, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16 Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl.) wird in Form eines Waffenpasses erteilt.

§ 2.

Waffenpass für Jagdwaffen.

Das Kreiskommando kann zum Zwecke der Ausübung der Jagd das Tragen der dazu notwendigen Waffen nud der zugehörigen Muniton in Form des Waffenpasses (§ 1.) bestimmten, vertrauenswürdigen Personen auf Widerruf bewilligen, wenn sie sich über ihre Befugnis zur Ausübung der Jagd ausweisen.

§ 3.

Form des Waffenpasses.

Der Waffenpass muss mit einer das Aussehen des Passinhabers getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bestätigung des Kreiskommandos darüber versehen sein, dass der Inhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist. Die Photographie hat der Passinhaber auf dem Bilde selbst vor dem ausstellenden Kommando eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben. Die Photographie ist in den Waffenpass einzukleben und mit dem Amtssiegel des Kommandos in der Weise zu versehen. dass dieses zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papiere des Waffenpasses angebracht ist.

§ 4.

Iuhalt des Waffenpasses.

Der Waffenpass gilt nur für die darin bezeichneten Waffen-und Munitionsgattungen, für die darin bezeichnete Dauer und für das darin bezeichnete Gebiet.

Zur Ausstellung eines Waffenpasses für eine längere Dauer als für ein Jahr oder für ein Gebiet, das

sich auf mehrere Kreise erstreckt, ist die Ermächtigung des Militärgeneralgouvernement notwendig.

§ 5.

Ausweispflicht.

Der Waffenpass muss beim Tragen einer Waffe stets mitgeführt und auf behördliches Verlangen vorgewiesen werden.

§ 6.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden — soferne die Handlung nicht unter § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl., fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

2

Verordnund des Armeeoberkommandanten vom 29 November 1915

betreffend die Ausübung der Jagd.

§ 1.

Jagdkarten.

Zur Ausübung der Jagd. ist die Bewilligung des Kreiskommandos notwendig.

Die Bewilligung wird in Form einer Jagdkarte erteilt.

Die Jagdkarte wird nur vertrauenswürdigen Personen ausgestellt. Sie gilt für das darin bezeichnete Kalenderjahr und für das darin bezeichnete Gebiet; sie kann für das ganze Militärgeneralgouvernement ausgestellt werden.

Der Jäger hat bei Ausübung der Jagd die Jagdkarte und den Waffenpass (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr 44 V-Bl.) stets bei sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

§ 2

Jagdgebühren.

Für die Ausstellung der Jagdkarte wird eine Gebühr von zehn Kronen eingehoben.

Die Jagdgebühr wird vom Kreiskommando für wohltätige Zwecke werwendet.

§ 3.

Jagdzertifikate.

Den Forstschutz-und Aufsichtsorganen der k. u. k. Militärvewaltung wird vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes zur Ausweisleistung über ihre dinstliche Eigenschaft das Jagdzertifikat unentgeltlich ausgestellt.

Das Jagdzertifikat kann vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch einzelnen von Privatpersonen bestellten Jagdschutzorganen ausgestellt werden, wenn die volle Vertraünswürdigkeit dieser Organe dargetan ist.

as Jagdzertifikat ersetzt für das der Aufsicht des Inhabers. anvertraute Jagdgebiet die Jagkarte.

§ 4.

Wildschon- und -Abschusszeiten.

Die Wildschon- und -Abschusszeiten werden in der als Beilage angeschlossen Tabelle testgesetzt

Das Jagen von Wild in der Schonzeit ist verboten

§ 5.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnuug werdeu — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Straf bestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zweitausend Kronen, ım Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die bisber von den mit der Verwaltung im k. u. k. Okkupationsgebiete betrauten Kommandos erlassenen Jagdvorschriften werden aufgehoben; die bisher ausgestellten Jagdkarten gelten bis zum 31. Dezember 1915,

Wildschon-und-Abschusszeiten.

Schonzeit ■

Wildart	Jänner	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Elch	■	■	■	■	■	■	■	■				
Edel- und Damhirsch	■	■	■	■	■	■	■					
Rehbock	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Hase		■	■	■	■	■	■	■	■			
Haselhuhn		■	■	■	■	■	■	■				
Auerhahn u. Birkhahn	■	■	■ 15		15 ■	■	■	■	■	■	■	■
Rebhuhn	■	■	■	■	■	■	■	■ 15				
Fasan	■	■	■	■	■	■	■	■ 15				
Wachtel u. Wildtaube	■	■	■	■	■	■	■				■	■
Trappe		15 ■	■	■	■	■	■	■ 15				
Sumpfvögel				15 ■	■	■						
Waservögel				15 ■	■	■						
Weibliches Elch-, Rot-, Dam-und Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auerhenne, Birkhenne uad Singvögel	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

3

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29 November 1915

betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere.

§ 1.

Schlachtverbot.

Es ist verboten, Tiere der nachtstehend bezeichneten Arten zu schlachten oder zum Zwecke der Schlachtung zu verkaufen:

a) Kälber;

b) Kalbinnen;

c) Kühe bis zum vierten Kalbe und Kühe der roten polnischen Rasse, die nicht tierärztlich als steril erkannt wurden;

d) Stiere und Ochsen, bei denen noch nicht wenigstens sechs breite Schneidezähne durchgebrochen sind;

e) Schweine unter 100 Kilogramm Lebendgewich;

f) erkennbar trächtige landwirtschaftliche Haustier

§ 2.

Notschlachtung.

Das Verbot des § 1. findet keine Anwendung, wenn das Tier nicht am Leben erhalten werden kann und dies von einem Tierarzte, bei Gefahr im Verzuge von einem behördlich bestellten Viehbeschauer und in Ermanglung eines solchen vom Gemeindevorsteher des Standortes bestätigt ist. Die Bestätigung muss schriftlich unter genauer Bezeichnung des Tieres und der Umstände, die die Notschlachtung notwendig machen, erfolgen.

§ 3.

Behördlicher Ankauf.

Wenn der Verkauf eines dem Schlachtverbote unterliegenden Tieres notwendig wird und zu anderen Zwecken der Schlachtung nicht durchgeführt werden kann, hat der Verkäufer hievon dem Kreiskommando die Anzeige zu erstatten.

Das Kreiskommando wird in diesem Falle das Tier kaufen, an ein Viehdepot der k. u. k. Militärverwaltung abliefern oder gegen angemessene Vergütung einem Landwirte in Pflege geben. Insolange eine dieser Massnahmen nicht durchgeführt werden kann, hat der Gemeindevorsteher für den Unterhalt des betreffenden Tieres zu sorgen.

§ 4.

Ermächtigung zu weiteren Schutzmassnahmen.

Das Militärgeneralgouvernement ist ermächtigt:
Weitere Vorschriften zum Schutze des Haustierstandes und Vorschriften für den Grenzverkehr mit Haustieren zu erlassen,
einzelne Kreiskommandos zur Erlassung solcher Vorschriften zu ermächtigen,
Höchstpreise für Vieh und Fleisch festzusetzen.

§ 5.

Strafen.

Wer die Umstände, die eine Notschlachtung notwendig machen (§ 2), absichtlich herbeiführt oder darüber unrichtige Angaben macht,
wer die Bestätigung, dass die Notschlachtung notwendig ist, durch ein Mittel der Irreführung erwirkt oder zu erwirken sucht,
wer dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt.
wird — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Verfall

Neben der Strafe (§ 5) kann der Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind die widerrechtlich geschlachteten Tiere bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

4.

Kundmachung

betreff Requisitionen von Naturalleistungen, Dienst und Arbeitsleitungen.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommando vom 15 Juli 1915 Op. N. 54846 wird folgendes verlautbart:

Bezüglich der Rekwisitionen von Naturalleistungen und Dienstleistungen im OKKUPATIONSGEBIETE bestehen verschiedene, teilweise nicht übereinstimmende Vorschriften. Um zu einer einheitlichen Regelung zu gelangen, wird unter Aufhebung der früheren Anordnung folgendes verfügt:

I. Rekwisitionen von Naturalleistungen

a) Im unmittelbaren Operationsbereiche sind alle Naturalleistungen gegen blosse Empfangsbestätigung in Anspruch zu nehmen.

Die ZAHLUNG der hiefür geschuldeten Summen hat NUR AUSNAHMSWEISE bei besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen und zwar dann zu erfolgen, wenn sonst die wirtschaftliche Existenz des Beistellers oder seiner Familie unmittelbar gefährdet wäre.

b). In allen anderen Teilen der Okkupationsgebiete sind Naturalleistungen stets bar zu bezahlen; nur ausnahmsweise und zwar nur dort sind die Rekwisitionen gegen blosse Empfangsbestätigung in Anspruch zu nehmen, wo die Beistellung die wirtschaftliche Existenz des Beistellers oder seiner Familie nicht beeinträchtigt (Eigentum von Gemeinden und Körperschaften, Rekwisitionen aus grösseren Forsten, Latifundien etz.) -

II. Dienst — und Arbeitsleistungen.

Dienst und Arbeitsleistungen sind nach billiger Schätzung oder nach dem ortsüblichen Taglohn bar zu bezahlen; hiebei ist, wenn es sich um Arbeiten handelt, die mit grösseren Parteien und Abteilungen durchgeführt werden, nach Moeglichkeit den Arbeitern eine gute und gesunde Kost, ähnlich der Verkoestigung der militärischer Mannschaft, zu verabreichen.

III. Einquartierung von Truppen.

Für Unterkünfte (Einquartierung) wird keine Bezahlung geleistet und keine Bescheinigungen ausgestellt.

Der Beisteller hat alles zur Bequartierung notwendige Zugehör (Liegeheu, Steu, Brennmaterial, etz.) soweit er es aus eigenen Mitteln zu leisten vermag — unentgeltlich zu liefern. Darüber hinaus findet Punkt I. Anwendung. —

IV. Einlösung von Requisitionsscheinen.

Sobald der Ort der Leistung nicht mehr im unmittelbaren Operationsbereiche liegt (Ia) können Requisitionsscheine, bei denen der Verdacht einer Fälschung ausgeschlossen ist, allmählich eingelöst werden:

1) wenn sie auf Beträge bis 500 Kronen lauten, oder

2) wenn durch die Nichteinlösung die wirtschaftliche Existenz des Beistellers oder seiner Familie gefährdet werden würde.

5.

KUNDMACHUNG.

betreffend die Aufnahme der Freiwilligen zum Hilfsdienste bei der Finanzwachen.

Infolge der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement für das öster. ungar. Okkupationsgebiet in Polen, wird bekanntgegeben, dass k. u. k. Kreiskommando in Opatow die sich freiwillig meldenden Einwohner des okkupierten Gebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vor-heriger Schulung beim k. u. k. Finanzwach-kommando in Lublin aufnehmen wird.

I.) Bedingungen für die Aufnahme:

Bedingung zur Aufnahme von Aushilfskräften für die Finanzwache im Okkupationsgebiet ist nebst **physischer** Eigung:

a) die volle Beherschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung.)Vorlage von Schulzeugnissen und anderen Dokumenten.

b) eine der ihnen zufallenden Dienstsphäre entsprechende Intelligenz;

c) makolloses Vorleben;

d) ein Alter von über 18, bis höchstens 35 Jahren; sowie endlich

e) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmen Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters, (Vormundes) welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

II.) Gebührenbestimmungen:

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5. (fünf) Kronen pro Mann bewilligt. (Andere Gebühren können nicht zugestanden werden.) Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen in vorhinein ausgezahlt.

Der Dienst ist von diesen Leuten in ihrer eigenen Kleidung zu versehen; für ihre Unterbringung und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch billige Verköstigung, welche sie aus ihrem Taglohn zu bezahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

Die intelligenten, arbeitslosen Personen werden auf diese vorteilhaften Anstellungsbedingungen aufmerksam gemacht.

Die angenommene Personen verpflichten sich feierlich dass sie durch die ganze Dienstzeit der Militärgewalt unterworfen werden.

Dienstesnachlassigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlungen würden-ausser Entlassung-Strafen nach dem Mil. Strafgesetz nach sich ziehen.

Gesuche werden bis zum 8 Jänner 1916 in der Adjutantur des Kreiskommandos angenomen.

6.

Kundmachung

PASSWESEN.

Bezugnehmend auf die Amtsblätter Nro. 1. Pkt. 14, Nro. 3. pkt. 3. Nro. 6. Pkt. 29. und Nro. 7. Pkt. 2, wird die Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 17 November 1915. Op. Nr. 106810 zur strengsten Darnachachtung verlautbart.

Die Art der Ausweispflicht während der Reisen nach oder aus dem österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete hat wiederholt ben Gegenstand von Missverständnissen und Unklarheiten gebildet.

1.) Bei Reisen nach dem k. u. k. Okkupationsgebiete werden die Amtsorgane in den Eisenbahnzügen, Gendarmerie und Militärpatrouillen die Legitimationsdokumente einer Revision unterziehen und Personen, welche sich nicht gehörig legitimieren werden oder in staatspolizeilichen oder anderer Hinsicht bedenklich sind, zurückweisen oder der anderen polizeilichen oder gerichtlichen Behörde zwecks Feststellung zugeführt werden.

Besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet, damit der Reise-ziel im Passe angegeben und auch tatsächlich eingehalten werde.

Die Reisepässe, in welchen der Reisezweck nicht ausdrücklich bezeichnet erscheint, werden nicht vidiert werden.

Personen, die im k. u. k. Okkupationsgebiete solchen Beschäftigungen nachgehen, die dem Zwecke der Reise nicht entsprechen, beispielsweise Reisende ,im F,amilienangelegenheiten", die sich mit Politik befassen, oder Handelsreisende mit bestimmten Artikeln, die Darlehensgeschäfte betreiben, werden wegen Passvorschriften verfolgt und aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete abgeschafft werden.

Für die Reise von auswärts in das Okkupationsgebiet ist als Legitimationsdokument ausschliesslich nur der Reisepass zulässig, und ist die Legitimierung mittelst anderer Dokumente nur den Angehörigen der bewaffneten Macht der Österreichisch-Ungarischen Monarchie oder des deutschen Reiches, oder den öffentlichen Staatsbeamten gestattet, welche unter dem Kommando der bewaffneten Macht stehen. Im Allgemeinen muss dem Reisepasse auch die Identitätskarte beiliegen.

2) Für Reisen aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete in die österrechisch-ungarische Monarchie wird die Ausfolgung des Reisepasses fedenfalls verweigert, sobald die Gefährdung des Hinterlandes aus diesem Grunde bedenklich erscheinen möchte.- Ein besonderes Augenmerk haben die Gemeindevorstehungen und die Magistrate darauf zu richten, damit die Moralitäts- und Leumundszeugnisse, welche dem Gesuche um Reisepass beigelegt werden, nur ausschlieslich für die vollkommen vertrauenswürdige und in ihrem Gemeindebereiche ständig wohnhafte Personen ausgestellt werden, was der Gemeindevorsteher persönlich verantwortet

Vor der Austellung der Reisepässe, in denen als Reiseziel einer der nachstehenden Orte u, z. die Gemeinde Karlsbad. Franzensbad, Marienbad, Teplitz oder Pilsen in Böhmen, der Gerichtsbezirk Mähr. Ostrau in Mähren, die Gemeinden Gräfenberg und Lindenwiese sowie der Gerichtsbezirk Poln. Ostrau in Schlesien, ferner die Gemeinden Zakopane oder Krynica oder der Gerichtsbezirk Drohobycz in Galizien angegeben ist, wird das k. u. k. österreichisch-ungarischen Ministeriums des Innern einholen.

Insolange diese Zustimmung nicht vorliegt, wird die Austellung des Passes nach einem dieser Orte verweigert.

Bei Reisen nach Ungarn wird jeder Reisende auf die in diesem Lande bestehenden gesetzlichen Meldevorschriften aufmersam gemacht.-

7.

Steckbrief.

1.) Wincenty BZINKOWSKI in Majków Gem. Wąchock geboren, mutmasslich dahin zuständig, klein, stark gebaut, am Gesichte mit Sommersprossen bedeckt, hat blonde Haare, bartlos, trägt einen hellen Sakkoanzug und.

2.) Maryanna BZINKOWSKA, Ehegattin des Obgenannten, mager, hat dunkelblonde Haare, ist sehr gesprächig - sind des in der Nacht vom 18, auf den 19. Oktober l. J. zum Nachteile an Theodora DUDA in Majków begangenen Kuhdiebstahles dringend verdächtig.

Alle Kreiskommandos, Sicherheitsbehörden und Organe, werden ersucht. nach den geflüchteten Beschuldigten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nachsten zuständigen Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos einzuliefern.

Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

8.

Steckbrief.

Stanislaus GRABOWSKI, 20 Jahre alt, in Denkow, Kreis Opatow geboren und zuständig, ca 160 cmt. hoch, blondes Haar, dunkle Augen, kleiner Schnurrbart, Kinn und Nase normal, oberhalb der linken Augenbraue eine vernarbte Schnittwunde spricht polnisch und trägt einen kurzen, schwarzen Rock, Pelzmütze und Röhrenstiefel. Derselbe ist mehrerer Diebstähle verdächtig.

In Betretungsfalle ist Obgenannter dem k. u. k. Militärgerichte des Kreiskommandos in Opatow einzuliefern.

9.

Steckbrief.

Am 7. November l. J. gegen 11. h. vorm. wurde der Kaufmann Gamil Rachman auf der Strasse von Tarlów nach Ostrowiec und zwar auf dem Wege im Bodzechowerwalde von einem unbekannten Manne überfallen, aus einem kleinem Nickelrevolver erschossen und beraubt.

PERSONBESCHREIBUNG DES TÄTERS:

Mittelgross, mittelstark. schwarzes Haar, glatt rasiert, die Nase an der Nasenwurzel etwas glatt gedrückt, an den Wangen einige Blatternarben, vollständiges Gebiss.

Kleidung: kurzer dicker Rock (Kurtka), kariertes Hemd, Stiefel und Mütze (kaszkiet)

Einlieferung im Betretungsfalle an das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów.

10.

Steckbrief.

1) Stanislaus Młynarczyk, Sohn des Anton und Helene 32 Jahre alt, in Mostki, Gemeinde Wielka wieś, Kreis Iłża geboren, ebendahin zuständig, Pferdehändler, mittelgross, mittelstark gebaut, hat angeblich graue Augen, schöne weise Zähne, blonde Haare, einen solchen kleinen Schnurrbart, hat elegentes Aussehen, spricht polnisch, russisch und jüdisch, verheiratet mit der Tochter des Johann Kwiecień in Parszów und.

2) Walenty Jedynak, Walek genannt, ca 36 Jahre alt, Sohn des Sylwester in Mostki Gem. Wielka wieś, Kreis Iłża geboren. ebendahin zuständig, Schuster, mittegross, etwas untersetzt, hat dunkle Haare und solchen kleinen Schnurrbart, unter der Nase leere Bartstelle, blatternarbig, geht etwas steif und nach vorne gebeugt, mit gehängtem Kopfe, hat ein verbrecherisches Aussehen, spricht polnisch und russisch,-sind des am 31 Oktober 1915 im Meierhofe ie Brzezie zum Schaden des Gutsbe-

sitzers Theoder Wietrzykowski verübten Raubes dringend verdächtig.

Alle Kreiskommandos, Sicherheitsbehörden und Organen werden ersucht, nach den geflüchteten Beschuldigten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten zuständigen Militärgerichte einzuliefern.

Militärgericht des k. u k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

11.

STECKBRIEF.

Am 17 November 1915 wurde auf der von Ostrowiec nach Kunów führenden Strasse der in Ostrowiec wohnhafte Flickschuster Moses Neunudel durch einen Kopfschuss niedergestreckt und seiner Baarschafft von 4 Rubel sowie eines mit Perlmutterschalen belegten Federmesser mit 2 Klingen beraubt.

Der Tat erscheinen dringend verdächtig:

1) Anton ROLECKI aus Ostrowiec, ca 22 Jahre alt, 170 cmt. gross, schlank gebaut, Gesicht länglich, mager, dunkelblondes **Haar.**

KLEIDUNG: schwazre Sakkoanzug, Lackstiefel, Galoschen und polnische dunkelblaue Kappe (maciejówka).

2) Stanislaus GRABOWSKI aus Denków, 19 Jahre, alt, mittelgross, blonde Haare.

Im Betretungsfalle sind die Obgenannten dem Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów einzuliefern.

K. u. k. Kreiskomendant
Stellvertreter
Hahorkiewicz Major m. p.